

Diplomen Heinrichs III. eigenthümliche Recognitionszeichen gegeben ist. Die Datirungszeile fehlt in 2 Diplomen Arnulfs und in der Stumpf entgangenen Immunitäts-Urkunde Ottos I. Von den beiden ersten sind uns noch die Originale erhalten; in dem einen nun ist die Datirungszeile sehr schadhafte, in dem andern ist sie ganz abgefaut. Dies mag schon damals gewesen sein. Von dem dritten fehlt das Original. Den äusseren Merkmalen der Diplome schenkt der Schreiber sehr verschiedene Aufmerksamkeit. Das Chrismon berücksichtigt er selten. Unter den älteren Diplomen findet es sich nur in der Urkunde Karls d. Dicken für Wittigowo. Es hat hier jedoch schon die reine C Form, wie sie in der Kanzlei Ottos II. ausgebildet wurde. Die verlängerte Schrift der ersten Zeile ist nicht gekennzeichnet. Dagegen verwendet der Schreiber grosse Sorgfalt auf das Monogramm, das er ohne Ausnahme mit rother Tinte zeichnet. So weit ich es verfolgen konnte, hält er sich dabei streng an seine Vorlage; so unterscheidet er bei den Ottonen die verschiedenen Namensmonogramme untereinander und vom Kaisermonogramm, bei Arnulf zwischen den beiden Monogrammen, die die Namensformen Arnulfus und Arnolfus bedingen. Die Grössenverhältnisse der Vorlagen sind freilich oft nicht eingehalten, überdies kann man eine Verschönerung derselben wahrnehmen, wie insbesondere die ziemlich ärmlich aussehenden Monogramme der jüngeren Ludwige in stattliche Formen gebracht sind. Die Stellung des Monogramms innerhalb der Subscriptionszeile konnte der Copist nicht berücksichtigen, da er dieselbe des Raumes halber in 2 Zeilen theilen musste. Er macht daher das Monogramm 2 Zeilen hoch und stellt es in die Mitte der auf diese Weise in 4 Theile zerlegten Subscriptionszeile. Das Signum recognitionis ist ausser Acht gelassen und nur bei den Diplomen Heinrichs III. angezeigt. Dagegen hat der Schreiber es richtig mit *et subscripsi* aufgelöst. Einmal daran gewöhnt, setzt er es aber auch noch dort, wo kein Signum recognitionis mehr vorkommt; erst allmählich unter Konrad II. hört er damit auf.

Willkürliche Aenderungen am Inhalt seiner Vorlagen kann man dem Copisten nirgends nachweisen. Die vorkommenden Abweichungen lassen sich in 2 Gruppen bringen. In die eine gehören die, welche lediglich im Verlesen oder Ueberspringen beim Copiren bestehen. Bei den 10 Stücken, deren Originale ich mit den Abschriften collationirt habe, sind mir übrigens wenige Worte aufgefallen. Das schreiendste ist vielleicht, dass der Copist in B. R. 736 statt *'vir inluster'* *'vir induster'* setzt. Auch die Auslassungen beschränken sich auf eine geringe Anzahl unwesentlicher Worte, z. B. St. 264 statt *'Juvavensis ecclesiae archiepiscopus'* — *'Juvavensis archiepiscopus'* und statt *'episcopus eiusdem monesterii'* — *'episcopus*